



# Alphabetisches Register

## Zu Theodosii Schöpfers Bier= Brau-Recht.

Die Zahlen bedeuten die Blat-Seite, das grosse  
V. die Vorrede des Autoris, das kleine v.  
den Vortrag.

NB. Statt der nach pag. 69. falsch-gesetzten Zahlen 80. und 81.  
und nach pag. 313. ebenfalls übel-folgenden pag. 214. und  
215. sind im Register die recht-schuldige Zahlen, nemlich 70.  
und 71. 314. und 315. gesetzt worden.

### A.

**Abbitte.** Formul einer Abbitte, wegen einer, einem Handwercks-  
Meister angethanen Injurie. p. 337-339. desfalls vorhergegan-  
gene Urtheil und Confirmation. p. 339-341.

**Accise.** Woher das Wort *Accise* seinen Nahmen habe. p. 241. wer  
selbige anlegen könne. Ibid. in specie ob auch Land-Städte.  
Ibid.

Wie hoch sich die Bier - Accise erstrecke. p. 242. Welche  
Leute davon befreuet seyen. Ibid. Ob selbige auch von Ver-  
führung des Biers müsse bezahlt werden. Ibid.

**Adel.** Dem Adel steht das Bier-brauen, und andere Handtschaft,  
nicht zu. p. 17. 19. & 20. wird limitirt. p. 36.

Wodurch sich derselbe, nach Henr. Aucupis Thurnier-Gesetzen,  
des Thurnier-Rechts unfähig mache. p. 18. confer. Edels-  
Leute.

## Alphabetisches Register

- Advocaten.* Daß die Advocaren, an verschiedenen Orten sehr gehäßt und beneidet werden, nebst den Trost darwider. **V.**
- Aggstein.* Daß in Preussischen Landen den Aggstein am Ufer aufzulesen verboten sey. p. 21.
- Amortizatio honorum.* Beschreibung derselben. p. 2.
- Anticipatio.* In welchen Sachen die Anticipation in denen Rechten verboten sey. p. 197.
- Arme.* Wieferne man denen Armen in denen Rechten zu favorisiren pflege, und solches thun könne. p. 134-136.
- Arrest.* Wann der Arrest auf Gütther nicht extendirt werden könne. p. 194.
- Art.* So oft die Art einer Sache nicht verändert wird, verbleibt der Herr der Sach, auch der Herr von dem nachhero veränderten. p. 179-181.
- Autor.* (eines Buchs in genere) Wann ein Plagium begangen werde oder nicht, indem man sich eines andern Autoris Arbeit bedient. **V.**
- Artige Vergleiche von beeden Arten. *Ibid.*
- Wieferne sich berühmte Leute anderer Autorum bedienen. *Ibid.*
- Aus verschiedenen Autoribus das Beste zusammen lesen, ist öfters eignen Einfällen vorzuziehen. **V.**
- Artige Vergleiche warum ein Autor nicht zu verwerffen, ob Er schon nicht alles zur vorhabenden Materie dienendes beygebracht hat. **V.**
- Autor* (dieses Buchs in specie) Des Autoris Exculpation wegen Schreibung dieses Buchs, deßfalls zu machende Einwürffe, und deren Beantwortung. *vid.* die ganz Vorrede. Was denselben zu Schreibung dieses Tractats bewogen, wie Er darbey procedirt, warum Er sich erstlich *Zythander a Bude*, nachmals mit seinen rechten Nahmen, genennt. *vid.* den ganzen Vortrag.

## B.

**Backen.** Wieferne man sich mit dem gewöhnlichen Sprichwort: Backen und Brauen gerathe nicht allzeit: entschuldigen könne. p. 189. *conf.* Becker.

Backen

- Back-Ofen.** Wer einen Back-Ofen hat, kan niemand zwingen, nur in seinem Back-Ofen zu backen. p. 359.
- Bauer.** Ob einem jeden Bauern Bier zu brauen erlaubt sey. p. 55. & 56. Darüber von Schultesso, der Stadt Gera in Faveur, ertheiltes, wol ausgeführtes, und von der Leipziger Juristen-Facultät, und Pragerischen Appellations Gericht, confirmirtes Responsum. p. 57-124.  
Fernere Aufführung, ob und wieferne denen Bauern das Recht Bier zu brauen zukomme. p. 125. Ein Responsum der Erfurtischen Juristen-Facultät wider die Bauren zu Böhlen in hoc puncto. p. 126-130.
- Becker.** Besondere Quezlinburgische Ordnung, derer Becker baken betreffend. p. 219. & 361.
- Beer.** (quasi Bier nach Sächsischer Mund-Art,) woher solches Wort entsprungen sey. p. 6.
- Befehle.** Wie die Befehle pflegen interpretirt zu werden. p. 110. Welcherley Befehlen die Bürger zu folgen nicht schuldig seyen. p. 345. conf. Richterliche Befehle.
- Beneficia.** (geistliche) Daß in geistlichen Beneficien der Pabst nach eigenen Gefallen disponiren könne. p. 82.
- Benennung.** Warum zu vörderst auf die Benennung einer Sache zu sehen sey. p. 1.
- Besitz.** vid. *Possessio*.
- Betrug.** Wann ein Betrug präsumirt werde, und daß niemanden sein Betrug soll etwas helfen. p. 230.
- Betrügen.** Wieferne es wahr sey oder nicht: Daß man einander betrügen dürffe. p. 220. & 249.
- Beweis.** Welches der allerlährst- und deutlichste Beweis sey. p. 71.
- Bezüchtigung.** Wann die jemanden beschehene Bezüchtigung gleich wahr ist; kan doch der Bezüchtiger Injuriarum belangt werden. p. 204.
- Bienen.** Artiger von denen Bienen hergenommener Vergleich, auf diejenige so sich das Beste aus verschiedenen Autorn zusammen lesen und sammeln. V.
- Bier.** Worauß das Bier gebraut werde. p. 7. p. 177. Wozu das Bier trincken dienlich, und wann es schädlich sey. p. 9. II. 186. seq. 209. Ob dessen Gebrauch vor der Sündfluth, oder wann es sonst im Alten Testament bekannt gewesen sey. p. 10. sq.

## Alphabetisches Register

- Wieferne und warum das Bier brauen erdacht worden. p. 185.  
von wem selbiges erfunden sey worden. p. 186. Warum die  
Italia:ner das Bier verachten. p. 186.  
Daß wem weißes Bier zu brauen erlaubt ist demselben nicht eben  
auch gleich rothes zu brauen erlaubt sey. p. 37.  
Warum das Bier an einem Ort nicht so gut als an den andern  
gebraut werden könne. p. 193.  
Daß das Bier nach Proportion der Materie müsse wolfeiler ge-  
braut werden. p. 193. Besondre Exempla davon. Ibid. Wann  
einer ein Bier unter den gesetzten Preis verkauffen könne oder  
nicht. p. 222.  
Daß zwar manchmal das Bier bey ganzen Fassen zu verkauffen,  
nicht aber auszupfaffen, erlaubt sey. p. 208.  
Vom Hochzeit-Bier. vid. Hochzeit-Bier.  
Von des Biers Wehrt. vid. Wehrt.  
Conf. Brauen. Brau:Zauf. Brau:Recht.  
Botmäßigkeit. vid. Superiorität.  
Bier-Brauer. Ob die Bier-Brauer eine würckliche Innung ha-  
ben, oder haben können. p. 215.  
Ob und wann ein Bier-Brauer den Schaden, der aus einer durch  
sein Brauen entstandene Feuers-Brunst sich ereignet, seinen Nach-  
barn gut thun müsse oder nicht. p. 243 - 246. Ob Er oder der  
Kläger beweisen müsse wer daran Schuld sey. p. 246. Rationes  
in Ansehung des Klägers, p. 246. Objectiones in Ansehung des  
Bier-Brauere. p. 247. Beantwortung desselben. p. 247. sq.  
conf. Bier. Feuers-Brunst. Schaden.  
Bier-Steuer. vid. Accise. Tribut.  
Brandewein-Brennen. Ob das Brandewein-Brennen denen  
Bier-brauern zukomme. p. 176. Klage über dessen Mißbrauch.  
Ibid.  
Brauen. Warum ein Bürger nicht öfter brauen dürffe, als der  
andere. p. 7.  
Ob sich Bürgere, ohne Verlegung ihres Gewissens, auf die  
Profession des Bier-Brauere legen können. p. 8. & 9. Ra-  
tionnes dubitandi darwieder. p. 8. Beantwortung derselben  
aus ihren eigenen Fundamenten. p. 9. andere Rationnes die  
solches approbiren. p. 9.  
Wieferne man sich mit dem gewöhnlichen Sprichwort: Daß  
Backen

Backen und Brauen nicht allezeit gerathe; entschuldigen könne. p. 189.

Warum das Brauen überhaupt niemanden könne gewehret werden. p. 64. was in Ansehung des Orts wo man brauen will zu observiren sey. p. 194. sq.

Ob jemand eher brauen dürffe als ihn die Ordnung trifft. p. 197. sq. conf. 207. sq.

Ob jemand so oft brauen dürffe als er will. p. 197.

Ob und wieferne jemand dürffe zu seinen privat- Gebrauch brauen. p. 200-202. vid. Kessel- Bier.

Von des Brauens verschiedenen End- Zwecken. p. 209.

Eine speciale Frage: Wem das Brauen vor dem andern zu verstaten, wann einer den Besitz und ein größeres Recht docirt: Der andere aber ein Recht nur anführt, und Caution, in Ansehung des Schadens und Ausgangs des Processus, leisten will. p. 303. sq.

Einen specialen, in puncto des Brauens vorgefallenen, Casum zu Quedlimburg. vid. p. 304-312. vid. Quedlimburg.

Ob ratione des Brauens ein Statutum könne gemacht werden: Daß, weil einer an den bestimmten Tag nicht gebrauet, Er seines Rechts beraubet, übergangen werden könne, oder warten müsse. p. 332. conf. Bier- Brau- Haus- Brau- Recht.

Brau- Haus. Ob die Testamentliche Disposition: Da eine Mutter ihrer Tochter ein Brau- Haus, wolfeiler als dessen wehrt besträgt, vermacht, bestehen könne: Der Juristen- Facultät zu Rostock Responsum darüber. p. 138. sq. desselben Rationes decidendi. p. 139-146. eben dahin gehöriges Erfurthisches Responsum. p. 147-151.

Ob einer der zwey Brau- Häuser hat, beede in eines, in Ansehung der Ordnung zu brauen, bringen könne. p. 199.

Cautel bey Erkauffung eines Brau- Hauses zu observiren. p. 163. und ein Präjudicium zu dessen Bekräftigung. Ibid. Was ratione des Brau- Rechts, in Ansehung eines eigenthümlich besitzenden, oder nur gemietheten, Brau- Hauses zu observiren sey. p. 171.

Ob und wann der Verkäufer eines Brau- Hauses dem Käufer desselben die Gewehrschaft leisten müsse. p. 163. Erfurthisches

## Alphabetisches Register

Responsum über dergleichen Casum. p. 164. nebst denen Rationibus decidendi. p. 165.

Eine andere Cautel so bey Erkauffung eines Brau-Hauses zu observiren, p. 165. welche mit Responsis, Præjudiciis und Rationibus decidendi, confirmirt wird. p. 165 - 170.

Cautel vor einen Verkäufer eines vermietheten Brau-Hauses, p. 171. wird mit einen Erfurthischen Præjudicio bekräftiget. p. 172 - 176.

Ob bey Verkaufung eines Brau-Hauses die Obrigkeitliche Autoritat nöthig sey oder nicht. p. 321 - 324. wird pro negativa mit verschiedenen Præjudiciis bekräftigt. p. 322 - 324.

Ob bey dessen Verkaufung Fäßer und ander Geschirr vor mit verkauft zu achten seyen. p. 325.

Ob das Brau-Recht cessire wann ein Brau-Haus abgebrannt. p. 328. & 329.

Ob ratione eines abgebrannten Brau-Hauses ein Statutum könne gemacht werden, und gelten: Daß wann selbiges nicht in einem Jahr aufgebauet würde, das Recht zu brauen verlohren gehen sollte. pro & contra. p. 330. 332. conf. Bier. Bierbrauer. Brauen. Brau-Recht. Häuser.

**Brau-Recht** Daß von dem Brau-Recht zu handeln öfters Gelegenheit vorkomme, und solche Materie wol ausgeführt zu werden meritire. V. passim. Ob darvon zu schreiben schwehr sey. v. was vor Disputationes, und ob ganze Tractate darvon vorhanden seyn. v. Ein Einwurff, der die Schwürigkeiten darvon zu schreiben, zu erweisen scheint. v. nebst der Beantwortung desselben per instantiam. v.

Wem solches Recht zustehe vid. p. 8 usque 177. wieferne selbiges denen Bürgern concedirt worden. pag. 12. vid. Bürger.

Deß Brau-Rechts Beschreibung und derselben Erklärung. p. 6 - 8. warum es ein Recht, und zwar ein dinglich, und öffentliches Recht, genennet werde. p. 7.

Ob solches Recht unter die Regalia zu zehlen sey. p. 7. Wieferne es zur Lands-Obrigkeit gehöre. p. 79. Wem solches Recht überhaupt zustehe oder nicht. p. 7. conf. p. 176. General-Regul von dem Brau-Recht. p. 12. In specie ob die Edel

Zu Theodosii Schöpfers Bier- Brau- Recht.

- Edelleute das Brau- Recht vor denen Städten, oder diese vor jenen, haben. p. 13-39. conf. Edelleute. Städte.
- Ob sich ein Stadt- Rath, ohne vorbewußt derer übrigen Bürger, mit denen Edelleuten wegen des Brau- Rechts vergleichen könne. p. 39-45. conf. Rath. Raths- Herrn.
- Ob das Recht Bier zu brauen geistlichen Personen zukomme oder nicht. p. 48-55. vid. Geistliche Personen.
- Ob einen jeden Bauern Bier zu brauen erlaubt sey. p. 55-124. vid. Bauer.
- Was vor rechtliche Actiones zu retenir- oder recuperirung des Brau- Rechts competiren. p. 300. sq.
- Wie das Brau- Recht, in Ansehung einer ganzen Stadt, cessire. p. 313. conf. Gemeinde. Stadt.
- Ob das Brau- Recht cessire wann das Brau- Haus abgebrannt. p. 328. & 329.
- Ob, und wieferne das Brau- Recht auf ein ander Haus könne transferiret werden. p. 320. & 321. conf. Bier. Bier- brauer. Brauen. Brau- Haus.
- Brau- Werk.** Wieferne das Brau- Werk einer Specification gleich sey. p. 14.
- Braxare.** Daß das Wort *braxare* ein fremd- und unbekanntes Wort sey, p. 1. sq. daß man zwar leicht ein gleichgültiges Wort davor setzen könnte, besser aber dieses beybehalte. p. 3. woher solches Wort pflege derivirt zu werden, und dessen synonyma. p. 3.
- Bücher.** Daß, und wo, verboten sey Bücher unter verdeckten Nahmen heraus zu geben. v.
- Wann solches erlaubt sey, nebst Exempla von dergleichen Büchern v.
- Wieferne bereits genug Bücher vorhanden seyen oder nicht. v.
- Daß kein Buch so schlimm sey worinnen nicht etwas gutes anzutreffen. v.
- Worauf, bey dijudicirung eines Buchs, nach denen Regeln der Klugheit, zu sehen. v.
- Wann einer vor den Autor eines, aus Sammlungen bestehenden, Buches müße gehalten werden. v.
- Bücher- Abschreiben.** vid. *Plagium literarium*.
- Bürger.** Daß, und warum, ein Bürger öftters brauen könne als der andere. p. 7.

## Alphabetisches Regift

Ob ſich Bürgere, mit guten Gewiſſen, auf die Profeſſion deß Bier- Brauens legen können. p. 8. & 9. vid. Bier. Bier- Brauer. Brauen.

Wie die Bürgere das Brau- Recht erhalten haben. p. 12. in welchen Landes- Ordnungen ihnen ſolches in ſpecie concedirt ſey worden. p. 12. Derer Privilegium, nach Sächſiſchen Rechten, in puncto deß Bier- ſchenckens. p. 12.

Wer eigentlich ein rechter Bürger ſey. p. 49. ſq. 54.

Ob die Herren Geiſtliche rechte Bürgere ſeyen. p. 49. ſq. & 54.

Ob einer in zwey Städten zugleich Bürger ſeyn könne. p. 326-328. rationes negativæ. p. 326. rationes affirmativæ. p. 326. & 327. woſelbſt zugleich deren Beantwortung angehängt iſt.

Daß zwifchen Bürgern und Vaſallen ein großer Unterſchied ſey. p. 327.

Ob und wieferne denen Bürgern verwehrt werden könne Wein oder Bier, auſſer ihren Diſtrict, zu trincken. p. 347. ſq. dießfalls emanirte Policy- Ordnungen. p. 344. rationes negativæ. p. 344. deren Beantwortung. p. 344.

Ob ihnen ſolches, unter Androhung einer Straffe verwehrt, und ein Statutum dießfalls errichtet werden könne, pro & contra aufgeführt. p. 348-351.

Ein ſpecialer Caſus und Proceſſ, da gewieſen Bier- ſchencken den Bürgern injungirt werden wollen: Ihr Bier Kannen- weiß nirgend anders als bey ihren Magiſtrat holen zu laſſen. p. 345-347.

## C.

*Cereviſia.* Unterſchiedliche Derivationes von dem Wort *Cereviſia.* p. 3-6. Jani Duſæ und Jani Kotterit, curieuſe Verſe davon. p. 3. & 4. Ob ſelbiges ſchicklich von der Cerere derivirt werden könne. p. 4. & 5. Wie es von denen teutſchen Worten, gehren oder terwe, hergeleitet werde. p. 5. deſſen verſchiedene Synonyma. p. 6.

*Clausula Codicillaris.* In welchen Teſtament die *Clausula Codicillaris* darunter verſtanden werde. p. 161. Wann ſelbige ein ſonſt wichtiges Teſtament gültig machen könne oder nicht. p. 161.

*Confefſoria Actio.* Wann die *Actio Confefſoria* wider diejenige, welche



**Zu Theodosii Schöpfers Bier-Bräu-Recht.**

che jemand am Bräu-Recht verhindern wollen, gegeben werde. p. 301. Wer dabey den Beweis führen müsse. Ibid.

**Curator.** Daß jemand durch seiner Tochter Curator seinen letzten Willen könne erklären und exequiren lassen. p. 152. 153. 158.

Daß selbiger auch in den Testament seiner Curandin ein tüchtiger Zeuge sey. p. 152. 158. sq.

Wann dergleichen Curator, mit der Curandin, nicht vor eine Person zu halten seye. p. 153. & 158.

**D.**

**Dieb.** Wann jemand vor einen Dieb könne gescholten werden oder nicht. p. 204. & 205.

**Diebs-Daumen.** Besonders artige Historien und Casus, auch Responsa und Urtheile, ratione eines Diebs-Daumens. p. 335-340.

**Discipul.** Exempla solcher Discipul die von ihrer Lehrer Meinung abgegangen. p. 247. sq.

**E.**

**Edelgesteine.** Wieferne das sammeln derer Edelgesteine an denen Ufern einem jeden erlaubt, und wo solches verbotten sey. p. 20. sq. conf. Aqzstein.

**Edelleute.** Ob selbige das Recht Bier zu brauen haben. p. 13-39. rationes affirmativæ. p. 13-16. Beantwortung derselben. p. 20-35. verschiedene hieher gehörige Limitationes p. 36-47. werden mit Præjudiciis und Landes-Ordnungen erläutert. Ibid. Anmerkung, daß diejenige Gründe und Rechte, welche denen Edelleuten das Bräu-Recht zu verbieten schiene, nur nach denen Sächsischen Rechten, nicht universaliter, gemeint und zu verstehen seyen. p. 47. sq. & not. \* Rationes negativæ, werden mit Præjudiciis und Rechts-Sprüchen corroborirt, p. 27-35. weitere Ausführung derselben. p. 36-39.

Ob und wieferne Edelleute Statuta machen können. p. 25.

**Ehe.** Daß auch denen welche durch erfolgte Ehe ehrlich gemacht  
E F wo 8

## Alphabetisches Register

- worden, Geburtsh. Brieffe gegeben werden. p. 215. Ob hier  
innen das Sächsische Recht dissentire. p. 217.
- Eigenschafften.** Was auf bloßer Einbildung bestehet hat keine  
Eigenschafften. p. 68.
- Einbildung.** Was auf bloßer Einbildung bestehet hat keine Ei-  
genschafften. p. 68.
- Einquartirungen.** Wie es mit Einquartirungen pflege gehalten  
zu werden. p. 131.  
Wie die Einquartirungen pflegen eingerichtet zu werden. p. 133.
- Erbare Sachen.** Wieferne erbare Sachen zu treiben erlaubt sey  
oder nicht. p. 89.
- Erdichtung des Rechtes.** (Fictio Juris) wann eine Erdichtung  
des Rechtes so viel als die Wahrheit selbst würcke. p. 135.  
265. eine Limitation hievon. vid. p. 298. sq.
- Exceptio Incompetentia & suspecti Judicis.** Weine selbige können  
opponirt, und wann sie müssen objicirt werden. p. 263.

## S.

- Fälle.** (Casus) Was solche Fälle so sich nur selten zutragen vor ein  
Recht machen. p. 92. Ausgenommene oder excipirte Fälle con-  
firmiren die ordinaire Regul. p. 92.
- Fäßer.** Wann zu entlehnten Fäßer ein Schade beschiebt, wer  
denselben tragen müsse. p. 247.  
Wann einer jemanden untrüchtige Fäßer geliehen, und ihm  
darauf Schaden entstanden, wer selbigen tragen müsse: pro &  
contra. p. 248-251.  
Wer den Schaden tragen müsse, der sich ereignet, nachdem  
der Käufer ein Faß oder mehr, als ihm zuständige, mit seinen  
Zeichen bezeichnet. p. 252.  
Ob Fäßer und andere Bier. Geschirr bey Verkaufung eines  
Brau. Hauses vor mit verkauft zu achten seyen. p. 325. sq.
- Familie.** Daß gar wol erlaubt sey bey Testamenten auf die Erhal-  
tung seiner Familie zu sehen. p. 143.
- Feuers. Brunst.** Ob und wann ein Bier. brauer, den wegen der  
durch sein Bier. Brauen entstandenen Feuers. Brunst erfolgs-  
ten Schaden, seinem Nachbar zu erstatten schuldig sey oder  
nicht. p. 243-246, welcher Theil alsdann beweisen müsse wer  
an

Zu Theodosii Schöpfers Bier-Bräu-Recht.

- an der Feuers-Brunst Schuld sey. p. 246-248. Rationes in Ansehung des Klägers. p. 246. Objectiones in Ansehung des Bier-Bräuers. p. 247. Beantwortung derselben. p. 247. sq. Ob und wann die Feuers-Brunst die auf einen Hause haftende Rechte annullire oder nicht. p. 328. sq.
- Fictio Juris.* vid. Erdichtung.
- Fides bona* (Treu und Glauben). Wann bona Fides bey einer Verjährung nicht erfordert, und wann er praesumirt werde. p. 70. 100. 101. sq. 107.
- Von wem man nicht sagen könne daß Er in bona Fide sey. p. 100. oder wer in mala Fide sey. p. 170.
- Fleischer.* Besondere Queblimbürgische Ordnungen wegen der Fleischer. p. 219. 261. 362.
- Freiheit* (natürliche) Exempla von der natürlichen Freyheit, und warum selbige heut zu Tage sey restringiret worden. p. 20-22. Effectus der natürlichen Freyheit. p. 110. & 113.
- Fürsten.* Was von einem Fürsten in puncto Justitiæ vermuthet werde. p. 112.
- Furcht.* Daß eine Stadt eine Furcht einjagen könne. p. 314. und daß solches Furcht einjagen ein Verbrechen involvire. p. 314.

G.

- Geistliche Personen.* Ob denen Geistlichen Personen erlaubt sey nach eigenen Gefallen Bier zu brauen. p. 48-55. Rationes affirmativæ. p. 48. & 49. Beantwortung derselben. p. 51-55. Rationis negativæ. p. 49. & 50.
- Ob geistliche Personen Bürgere seyen oder nicht. p. 49. & 50-54.
- Wieferne Geistliche Personen ratione ihrer Güther gemeine Onera tragen, und vor weltlichen Gerichten stehen müssen. p. 48-53. sq.
- Gemeinde.* Wann man eigentlich sagen könne daß eine ganze Gemeinde etwas thue oder nicht. p. 96. & 109. Wann wider selbige actio doli angestellt werden könne. p. 315. Wann und wie selbige ein Verbrechen begehen könne oder nicht, pro & contra. p. 315-319. conf. Stadt.

## Alphabetisches Register

- Gemeiniglich.** Was das Wort gemeiniglich, in Juristischen Significatu sagen wolle. p. 75. sq.
- Geminatio.** vid. Verdopplung.
- Gent.** (Stadt) Kayfers Caroli V. artige Beantwortung des hiesigen Rathes Albini, die Zerstörung Gent betreffend. p. 319.
- Gera.** (Stadt) Ein in Faveur der Stadt Gera 1601. in puncto des vom umliegenden Dorff: Bauern angemasteten Bier: schenkens, und Brauens, von Joh. Schultesio ertheiltes, wol ausgeführtes, und so wol von der Leipziger Juristen: Facultät, als auch dem Pragerischen Appellations: Gericht, confirmirtes Responsum. p. 57-114.  
Besonders der Stadt Gera ertheiltes Privilegium oder Statutum in puncto derer Handwerker. p. 57. Untersuchung der Rechts: Gültigkeit des besagten Statuti. p. 65-74. conf. Statutum.  
Ein der Stadt Gera ertheilter Abschied d. a. 1543. in puncto des Bier: brauens. p. 58. Item ein anderer dergleichen d. a. 1566. p. 61. Wann selbiger Rechts: Kraft erlangt habe. p. 97. conf. pag. 114. Item ein dergleichen Bescheid. d. a. 1551. und Steuer: Ordnung eod. anno & puncto. p. 59. 60.
- Gerichte.** Wer das Recht hat, Gerichte zu halten, worzu er solches anwenden soll. p. 25.
- Gerichts: Unkosten.** Wann die Gerichts: Unkosten pflegen compensirt zu werden. p. 146.
- Gesetz.** Das und warum die alte Römische Gesetze nach den bloßen Buchstaben, auf die heutige Städte und Obrigkeiten nicht wol können applicirt werden. p. 42. sq.  
Ohne vor sich habendes Gesetze soll ein Juriste sich schämen eine Meinung zu behaupten. p. 64. sq. vid. p. 69. 296.  
Das es in effectu Juris einerley sey: Ob etwas ohne oder wider das Gesetz beschiehet. p. 67.  
Was derer Gesetze Fundament sey, und wie selbige heut zu Tag pflegen mißbraucht zu werden. p. 209. sq.  
Solons Vergleich von denen Gesetzen, in lateinisch, und teutsche Verse gebracht. p. 210.
- Gewehr: schafft,** (über ein Brau: Haus) vid. Brau: Haus.
- Gewin.** Wieferne die Unterbleibung eines Gewinns vor würcklichen Schaden zu achten sey. p. 184.

Gleich:

Zu Theodosii Schöpfers Bier-Bran-Recht.

**Gleichheit.** (a Simili.) Daß der von der Gleichheit genommene Schluß, ein vest. concludirender Schluß sey, und in welchen Fällen selbiger statt habe. p. 224.

**Glauben.** vid. *Fides bona.*

**GOTT.** Daß dasjenige was einmal Gott gewidmet worden, zu weltlichen Gebrauch nicht mehr können angewendet werden. p. 195.

**Gültig oder Ungültig.** Was nicht gültig beschiehet kan keinen an seinen Rechten hindern. p. 68.

**Guth.** Güther. Warum einer wider den Verkauf eines Land-Guthes Restitutionem in integrum nicht suchen könne. p. 250. Nach welchen Statuten und Rechten ohnbewegliche Güther ohne Consens der Obrigkeit veräußert werden können oder nicht. p. 321-324. Wird pro Negativa mit verschiedenen Prajudiciis bekräftiget. p. 322-324.

S.

**Häuser.** vid. *Haus.*

**Handel.** Daß das Wort Handel weitläufftigern Significats sey, als das Wort Handwerck, und wieferne unter den Wort Handel das Bier Brauen begriffen sey. p. 87. & 88.

**Handeln und Wandeln.** Von wem eigentlich gesagt werden könne oder nicht: Daß er handle. p. 16.

Wieferne Handeln und Wandeln nach den Völkern-Recht erlaubt sey oder nicht. vid. *Völkern-Recht.*

**Handlung** (*Actus.*) Wann eine Handlung null, oder nicht gültig, sey p. 77. Wodurch alle Actus gültig werden. p. 80.

Zu freywilligen Handlungen kan niemand gezwungen, noch ein Besitz daraus erhärtet werden. p. 358. sq.

**Handwerck.** Was eigentlich ein Handwerck sey. p. 84. Wieferne das Bier Brauen unter den Wort, Handwerck, begriffen werde. p. 85. sq.

**Haus.** Ob diejenige welche nur ein, aber sehr weitläufftiges, Haus haben öfter als andere Bürgere brauen dürfen. p. 131. sq. Rationes affirmativa, und was vor Vortheile grosse Häuser haben. p. 131. sq. Beantwortung besagter Rationum. p. 131. sq. Rationes negativa. p. 132.

Ob diejenige so mehrere Brau-Häuser haben, so vielmal brauen dürfen

## Alphabetisches Register

- dürffen als sie Häuser haben. p. 134-136. Rationes negativæ. p. 134. Beantwortung derselben. p. 136. Rationes affirmativæ. p. 135.
- Ein Special-Casus wegen eines per Testamentum vermachten Brau-Hauses, und Legats, ob solches Testament gültig oder nicht. p. 151-160. Wird durch ein Marburg- und Erfurthisches Responsum decidirt. p. 154-160.
- Conf. Brau-Haus. Hochzeit: Bier.
- Wieferne sein Haus einem jeden sein bester Schutz und Zuflucht seyn solle und könne. p. 259-261.
- Wann ein Haus abgebrannt, ob das darauf haftende Pfand noch subsistire. p. 328.
- Ob das Statutum gültig sey: Daß wann jemand, in einer gewissen Zeit, sein abgebrannt Haus nicht aufbauet, sein darauf haftendes Recht. e. gr. des Bier-Brauens, verlohren seyn solle. pro & contra. p. 330-332.
- Heydnische Erfindungen. Ob und wieferne Heydnische Erfindungen anzunehmen oder zu verwerffen seyen. p. 9. sq.
- Hochzeit: Bier. Besondere Quedlimburgische Ordnung, wegen Brauung des Hochzeit-Biers. p. 222.
- Ob und wann ein Sohn, der sich wegen des väterlichen Brau-Hauses mit denen andern Geschwisterten abgefunden hat, sein Hochzeit: Bier zu brauen begehren könne oder nicht. p. 223-229. Rationes affirmativæ vor den Sohn. p. 223-225. Rationes negativæ wider den Sohn. p. 225-227. Beantwortung derselben. p. 227. sq.
- Ob sich das Hochzeit: Bier ledige Schwestern, bey der von ihnen beschehenden Ueberlassung des Brau-Hauses, vorbehalten können. p. 229. pro & contra. usque p. 231.
- Noch ein besonderer Casus vom Hochzeit: Bier, da gefragt wird: Ob eo Casu das Hochzeit: Bier erlaubt sey oder nicht: Der von Schöppenstuhl zu Leizzig decidirt; p. 231-233. in contradictorio aber reformirt worden. p. 233. Rationes decidendi solcher Reformation. p. 233. sq.
- Ein abermaliger dergleichen specialer Casus, in puncto des Hochzeit-Biers p. 235-237. conf. 237. & 238.
- Ob der Ueberrest vom Hochzeit: Bier denen Eltern oder denen Kindern

Zu Theodofi Schöpfers Bier- & Brau Recht.

- Kindern gebühre. p. 238. Rationes vor die Eltern. p. 238.  
Rationes vor die Kinder. p. 238. sq. Beantwortung derselben.  
p. 239.  
Ob das Hochzeit- Bier zu brauen nur bey den ersten, oder auch  
bey öfftern Hochzeit- Machen erlaubt sey. p. 239.  
Hopffen. Ob ein Fürst jemanden über den Hopffen- Verkauf ein  
Monopolium ertheilen könne. p. 177.

I.

- Jagt. Wieferne die Jagt, nach den Völscher- Recht, erlaubt oder  
restringirt sey. p. 20. Ob auch solche Restriction mit Recht be-  
sehen. p. 20.  
Injurien- Klag. Ob wieder denjenige der eine wahre Bezüchtigung  
von jemanden ausgesprängt eine Injurien- Klage könne angestellt  
werden. p. 204.  
Ob Unterthanen wider ihre Obrigkeit Injurien- Klagen anstel-  
len können. p. 204.  
Innung. Wann der niedern Obrigkeit zukomme Innungen zu ver-  
willigen. p. 215.  
Was einmal recht- mäßig- errichtete Innungen vor Rechte ha-  
ben. p. 215. sq.  
Besondere Magdeburgische Ordnung, wegen Ehrlichkeit der zur  
Gilde nehmenden Brüder. p. 334.  
Ursache und Präjudicium, daß, und warum, bey denen Innungen  
derer Eltern Verbrechen denen Kindern nicht schaden könne  
oder solle. p. 324. sq.  
Innungs- Statuta. Wer an dergleichen Statuta gebunden sey. p. 216.  
Wann selbige heut zu Tage gelten. Ibid.  
Welcherley Statuta vor zuläßige Innungs- Statuta zu halten  
seyen. p. 216. & sq.  
Inquiriren. Wieferne ein Richter oder Obrigkeit auch auffer seinen  
District inquiriren könne. p. 349.  
Interdicta Possessoria. Warum man sich derselben, vor andern Remediis  
bedienen soll. p. 112. Wann selbige statt haben. p. 112, &  
115.  
Juristen. Daß, und warum die Juristen in ihren Schrifften öf-  
ters neben- Materien mit abzuhandeln pflegen, v. dieselbe pfe-  
gen

## Alphabetisches Register

gen täglich neue Wörter zu erfinden, und warum man sich selbigen bedienen müsse. p. 2. Warum ihnen solches nicht zu verargen, nebst Exempla von dergleichen Wörtern. Ibid.

*Juristische Praxis.* Warum es bey der Praxi Juridica nicht genug sey, seinen Satz behaupten zu können; sondern auch erfordert werde, daß man die gegenseitige Meinung refutire. V.

*Jus. vid. Recht.*

## K.

- Kauff.** Daß der Kauff die Miethe aufhebe. p. 177.  
Wird durch ein Erfurthisches Präjudicium illustriert, und durch die darinnen angeführte Rationes und Jura erwiesen. p. 174-176.  
Solcher General-Satz leidet Limitationes. p. 174.  
Wann ein Kauff null und nichtig sey. p. 77.
- Kauffmannschafft.** Warum die Kauffmannschafft nur vor gemeine Leute, nicht vor Regenten, gehöre. p. 18. (auch nicht vor Edelleute. p. 65. conf. Adel. Edelleute.) Hieher gehörige besondere That, und seiner Kauffmannschafft treiben wollenden Gemahlin gegebener artiger Verweiß, Kayfers Theophili. p. 18.
- Kessel, Brauen.** Welches Brauen das Kessel, brauen genennet werde, woher, und ob es erlaubt sey solches nach Belieben zu brauen oder nicht. p. 200.  
Wird mit etlichen Statutis erläutert. p. 200. sq.  
Rationis negativæ, p. 200. sq.  
Rationes pro affirmativa. p. 201. sq. Beantwortung derselben. p. 202. sq.
- Besonderer Casus** so sich in puncto des Kessel, Brauens zuge- tragen, samt dessen weitläufftiger Untersuchung. p. 203-207.
- Kinder.** daß ihnen derer Eltern Verbrechen regulariter nicht schaden sollen. p. 334.
- Kirche.** Eine privilegirte Kirche kan wider eine andere privile- girte Kirche keine Verjährung anziehen. p. 105.  
Ob aus derer Papisten alten, verwüsteten, auch ohngebrauchten, Kirchen Brau Häuser gemacht werden können. p. 195. & 196.  
Wieferne Kirchen vor heilig zu halten seyen. p. 196. p. 327.
- Königsee.



**Königsee.** Ein Responsum der Juristen-Facultät zu Erfurth, vor den Rath zu Königsee, wider das Dorff Böhlen. p. 126-130.  
**Koerhen.** Rechtliche Sprüche, cum Rationibus decidendi, und Confirmation, der Bürgerschaft und des Raths zu Rötthen; wider die Bürgerschaft, in puncto des Bier-Bräuens. p. 27-35.

L.

**Landes-Herrn.** Daß Landes-Herrn in ihren Landen, eben das was der Kayser im Röm. Reich, thun können. p. 78.  
**Last.** Wer die Last, oder die Onera, einer Sache tragen müsse. p. 242.  
**Leges.** Lex, nobiliores. 3. C. de Commercio. seu Mercat. Von selbiger eigentlich rede. p. 15. sq. & 25. sq. Darauf gezogener Syllogismus. p. 16. sq.  
Obstanz und Conciliirung des l. 1. §. 2. mit den l. 14. de peric. & commod. rei vend. p. 253. ingleichen des l. 1. §. 1. Naut. Caup. Stabul. mit l. un. §. f. furt. advers. naut. p. 355. sq.  
**Leute.** Daß es Leute gebe denen nichts recht ist, sondern alles theiln. v.  
**Liebe.** (seiner selbst.) Regeln und Sprichwörter, wieferne einer sich selbst mehr als einen andern lieben dürffe. p. 14. sq.

M.

**Majori ad Minus.** Wann der Schluß a Majori ad Minus nicht statt habe. p. 24. Wann hergegen selbiger kräftig schliesse. p. 223. 227.  
**Malz.** Woraus das Malz pflege gemacht zu werden. p. 177. & not. \*\* was das Malz auf Lateinisch heisse. p. 177. Wie es pflege zubereitet zu werden. p. 177. sq. & 185. Was darben zu observiren sey. p. 187.  
Wer Herr von den Malz sey, wann es aus fremder Gerste gemacht wird. pro & contra. p. 178-181.  
Ob das Malz so ferne unter das Ansehen zu zehlen sey, daß eine Adelige Wittbe davon den halben Theil begehren könne. p. 181.

## Alphabetisches Register

- Was ratione des Malz-machens vor eine Regul zu observiren sey. p. 181. sq. Erläuterung derselben Regul. p. 182. per Objectiones pro & contra. p. 183-185. Ampliationes besagter Regul. p. 185.
- Daß die Edelleute kein Malz machen können noch dürfen. p. 183.
- Wann einer Malz mit der Condition verkauft, daß ihme das Bier verhypocirt bleiben solle, bis er bezahlt worden: Ob selbiger bey entstehenden Concurs andern vorgehenden Creditorn könne vorgezogen werden. p. 154.
- Malzen.** Ein Erfurthner Responsum in puncto des Malzens, pro den Rath zu Königsee, contra das Dorff Böhlen. p. 126-130.
- General Regul wem das Malzen zustehet. p. 181.
- Ein besonderes Remedium zu Verheiderung des Malz malens. p. 263.
- Mehl.** Wer Mehl aus eines andern Gedreht macht, wird Herr von den Mehl. p. 179.
- Mein; Eyd.** Ein Exempel eines Augenscheinlich gestrafften Meins Eyds. p. 364.
- Meinung.** Aus welchen Fundamenten vor zulässig könne gehalten werden, wann man seine erste Meinungen ändert. V. Exempla eines Kayfers, Pabsts, und Juristen, die ihre erste Meinungen geändert. V. & p. 350. Augustini schöne Worte von änderung der ersten Meinung. V.
- Mezger.** vid. Fleischer.
- Miethe.** Wieferne selbige dem Kauff weiche. vid. Kauff.
- Was der Vermiether vor eine Culpam leisten müsse. p. 189.
- Mißbrauch.** Daß um des Mißbrauchs willen, eine sonst rechte Sache nicht müsse verworffen werden. p. 11. Exempla solcher Sachen, die wegen ihres Mißbrauchs verwerfflich wärn. Ibid. conf. p. 209. sq.
- Mittel.** Wann man sich in denen Rechten eines ordentlichen Mittels bedienen müsse, oder ein außerordentliches ergreifen könne. p. 206. passim. p. 256. & 258.
- Möglich.** Ob schon etwas möglich ist, so wird es doch nicht so gleich ohnerwiesen præsumirt. p. 110.

Zu Theodosii Schöpfers Bier-Brau-Recht.

*Monopolia.* Ob und wieferne Monopolia erlaubt seyen oder nicht.  
p. 342.

*Mühle.* Nach welchen Rechten keine Mühle, ohne erhaltene besondere Erlaubnuß, dörffe errichtet werden. p. 353.

Ob derjenige der eine Mühle hat, die Leute zwingen könne, nur bey ihm malen zu lassen. p. 259.

N.

*Nachlässigkeit.* Wer grobe Nachlässigkeit büßen müsse. p. 249.

Wann selbige einem Betrug gleich geachtet werde. p. 251.

*Nachtheil.* Wann jemanden aus einer andern Handlung ein Nachtheil entstehen kan, ist derselbe allerdings darzu zu erfordern. p. 68. Dessen Ampliationes und Limitationes. p. 81 83.

*Nachmens-Veränderung.* (auf Büchern) wo und wieferne selbige verboten oder erlaubt sey, auch Exempla und Autores davon. V.

*Negatoria Actio.* Wann die Negatoria Actio wider diejenige so sich des Brau-Rechts ohnbilliger Weise anmassen gegeben werde. p. 301. Wer dabey den Beweis führen müsse, pro & contra. p. 301. sq. Und binnen welcher Zeit solcher müsse beygebracht werden. p. 302. & 303.

*Nehmen.* Daß man niemanden dasjenige könne nehmen, was er niemals gehabt hat. p. 22. sq.

*Neid.* Warum es allzeit gut sey beneydet werden. V. Nebst den Trost wider den Neid. Ibid.

*Nicht seyn, und nicht erwiesen werden.* Beedes hat in denen Rechten einerley Wirkung. p. 111.

*Notarii.* Wann die Notarii nicht schuldig seyen ihr Amt zu praktiren. p. 357.

*Nutze.* Daß der gemeine Nutz dem Privat-Nutzen vorzuziehen sey. p. 226. Limitation hievon. p. 228.

O.

*Obere.* Wen der Autor unter den Wort Obere wolle verstanden haben. p. 215.

## Alphabetisches Register

- Obrigkeit.** Daß, auf welche Victualien, und warum, die Obrigkeit den Wehrt setzen könne. p. 218. sq. Wie ferne ihr solches, in specie in puncto des Bier Brauens, zukomme. p. 221.  
Von der Pflicht der Obrigkeit, in Ansehung ihrer Untertanen. p. 345.
- Observanz.** Daß nichts in Observanz soll gebracht werden, was in denen Rechten verboten ist. p. 65.  
Wiewerthe die Observanz zu attendiren sey oder nicht. p. 226. & 228.
- Obstadium.** Ist ein neu-erfundenes Wort, dessen Beschreibung, und wo Obstadium zu halten verboten sey. p. 2.
- Ordnung.** Daß, wo selbige negligirt wird, eine Confusion erfolgen müsse. V. Ein Sprichwort davon. V. & p. 196.  
Welches die natürliche Ordnung sey, die selbst Justinianus bey Ausführung Juristischer Materien observirt. p. 214.  
Von der bey dem Bierbrauen zu observirenden Ordnung im brauen. vid. p. 197-208. conf. Brauen.

## P.

- Person.** Wiewerthe auf die Person in denen Rechten gesehen werde oder nicht. p. 226.
- Pfandung.** Wann durch die Pfandung, in Sachsen, die Verjährung unterbrochen werde. p. 98.  
Wie die Pfandung, bey unrechtmäßig, anmassenden Bierbrau-Recht, zu beschehen pflege. p. 255. 262.  
Was die Pfandung sey. p. 257.  
Ob selbige überhaupt erlaubt sey. p. 256. Rationes negativa. p. 256. Beantwortung derselben. p. 257. Rationes affirmativa. p. 256.  
Daß selbige von alten Herkommen, und von vielen Kaysern, in Actis Publicis bestättiget sey worden. p. 256. sq.  
Ob man sich der Pfandung mit gewaffneter Hand widersetzen könne oder nicht, pro & contra. p. 258-261.  
Ob diejenige die bey der Pfandung und Einfall, denen Fässern den Boden aufschlagen, die Gränzen der Pfandung überschreiten, p. 261. & 262.  
Wann die Pfandung nicht mehr erlaubt sey. p. 262.

Zu Theodosii Schöpfers Bier-Brau Recht.

*Plagium literarium.* Wann ein *Plagium literarium* begangen werde.

V. passim, wann solches nicht zu Schulden komme. V. artige Vergleiche von denen so selbiges begehen oder nicht. V.

*Possession.* Daß niemand auffer Gerichtlich, und ohne rechtmäßige Ursache, seiner *Possession* soll entsetzt werden. p. 37. sq. Wird mit *Præjudiciis* bestättiget. p. 37. sq.

Wann einer durch das *Exercitium* eines Rechtes die *Possession* acquiriren könne. vid. p. 115. & 238. Und welche capabel sey eine Verjährung zu machen oder nicht. p. 99. & 102. sq.

Daß die *Possession* zur Verjährung allerdings nöthig sey. p. 93. & 103.

Wie die *Possession* eines *Juris incorporalis* könne erlangt werden. p. 94. sq. Wie selbige könne erhalten werden. p. 102.

Welche *Possession* der andern vorzuziehen sey. p. 103. 303. sq.

Ob eben die Vorige, als ferner *continuirend*, *præsumirt* werde. p. 114.

Was bey deren Erweisung ohnungänglich müsse dargethan werden oder nicht. p. 114.

Was in puncto *Possessionis* von ein oder andern Theil *præsumirt* werde, oder man erwiesen müsse. p. 116. sq.

*Possessorium Remedium.* Daß selbiges einem Kläger allzeit vortheilhafter als ein anderes *Remedium* sey. p. 112. conf. *Interdicta possessoria.*

*Præjudicia.* Wie viel auf *Præjudicia* zu halten, und von welchen Effect selbige seyn. p. 69.

*Præsumtiones.* Was die *Præsumtiones*, in *faveur* dessen der sie vor sich hat, würcken. p. 80. sq.

Daß ein durch *Præsumtiones* geführter Beweis der allerklärst und deutlichste sey. p. 71.

Wann eine *Præsumtion* die andere niederschlage. p. 100.

Die *Præsumtiones* müssen *concludirend* seyn. p. 111.

*Predigere.* Warum die *Prediger*, vor andern Personen, in Ehren zu halten seyn. p. 52.

Ob und wie ihre Mühe, so sie mit *Predigen* anwenden, könne und solle vergolten werden. p. 52.

Was *ratione* ihrer *Besoldung*, wann selbige nicht erklecken will, zu *observiren* sey. p. 52, & 53.

## Alphabetisches Register

**Privilegirte Personen.** Gleichprivilegirte Personen können ihr Privilegium nicht gegen einander exerciren, p. 104. Wird durch das Exempel einer Kirche erläutert. p. 105.

**Privilegium.** Warum ein Privilegium das einem ob bene merita ertheilt worden, nicht revocirt werden könne. p. 74.

Wie ein Privilegium müsse explicirt werden. p. 347. sq.

Wann bey Ertheilung eines Privilegii die Gegenwart dessen dem solches zum Präjudiz gereichen kan, erfordert werde oder nicht. p. 81. & 82. conf. 305.

Wer Privilegia ertheilen könne. p. 81. & 82.

Wann die Gültigkeit eines Privilegii cessire, p. 308. Wann einer selbiges verlehre. p. 335. Ein Exempel davon p. 335. sq. conf.

**Diebs-Daumen.**

Cautel vor Obrigkeiten und Unterthanen ratione ihrer Privilegien. p. 345.

Ob ein habendes Privilegium: Daß innerhalb 3. Meil Wegs kein frembd Bier soll ausgeschenckt werden: Auf den Wein-Schanck extendirt werden mögen. p. 347. sq.

## Q.

**Quadruplatores.** Was solches vor Leute seyen. p. 240. sq.

**Quedlinburg.** Ein Special-Casus eines Quedlinburgischen Burgers, in puncto des Bier-brauens, contra andere Burger. p. 304-312.

Wird, pro die andern Burger, durch ein Helmstädtisches Responsum, decidirt. p. 305-307.

Beeder Theile Fundamenta, und darvon angeführte Präjudicia. p. 307-312.

## R.

**Rache.** Wann die Eigen-Rache erlaubt oder verboten sey. p. 206. & 207.

**Rath.** Rathsherrn. Ob und wieferne ein Stadt-Rath, ohne Vorbewußt derer übrigen Burgere, sich mit denen Edelleuten wegen

Zu Theodosii Schöpfers Bier-Bräu-Recht.

- wegen Vergönning des Bier-Bräu-Rechtes, vergleichen könne. p. 39-45. Rationes affirmativæ. p. 39. & 40. Antwort auf die selbe. p. 42-45. Rationes negativæ. p. 40-42.
- In welchen Fällen des Rathes oder Magistrats Handlung die ganze Stadt verbindlich mache oder nicht. p. 40-44. passim Wie ferne die Güther einer Stadt unter der Disposition des Rathes derselben stehen, oder nicht. p. 42.
- Rathschläge.** Daß Rathschläge, nach der Qualität, dessen die selbige gibt, öftters gar zu sehr vernichtet, oder zu sehr estimirt werden. V.
- Recht.** Wie das Wort (*Jus*) Rechte in denen Römischen Gesetzen genommen, und was dardurch angedeutet werde. p. 6.
- Was man in Ansehung des Recurses auf die gemeine Rechte vor Vortheile genießen könne. p. 72. sq.
- Wie ferne derer Städte-Recht, denen gemeinen Rechten derogire. p. 89.
- Was vor ein Recht diejenige Fälle ausmachen, so sich nur dann und wann zutragen. p. 12.
- Wie ein bereits, erlangtes, von einem zu erlangenden Recht differire. p. 133.
- Rechts-Kräftig.** Wann Richterliche Befehle Rechts-Kräftig werden. p. 7. Was vor Effectus, das, Rechts-Kräftig worden seyn, nach sich ziehe. p. 97. sq.
- Reden.** Daß verneinende Reden weit stärker verneinen, als bejahende bejahen. p. 86. & 91. Und daß wider selbige kein Remedium Juris statt habe. p. 86.
- Schmäh- und Laster-Reden über jemanden auszugießen, ist nach allen Rechten verbotten. p. 203. sq.
- Reisende.** Wann ein Reisender einem Wirth etwas verwahrt aufzuheben gegeben hat. : Wer. ad Juramentum in Litem gelassen werde. p. 364.
- Besonders Exempel eines von einem Wirth detsfalls begangenen Betrugs. p. 364.
- Renunciatio.** Was die Renunciirung seines Rechtes vor Effectus nach sich ziehe. p. 326. in specie von der Renunciatione tacita. p. 327.
- Rescript.** Was vor eine Cläusul muthmäßlichen ein jedes Rescript vor sich habe, und was darauß könne gefolgert werden. p. 227.

Restitution

## Alphabetisches Register

*Restitution in integrum.* vid. **Stand.**

**Retorsio.** Daß die Retorsion eine Art der Vertheidigung, mithin erlaubt sey. p. 205. & p. 206.

General-Regul wann die Retorsion erlaubt sey. p. 205.

**Revers.** vid. **Abbitte.**

**Richter.** Durch welcherley Exceptiones der Richter könne verworffen werden. p. 263. Wann ein dergleichen Richter könne verworffen werden. p. 263. sq.

Ob ein Richter als Suspect könne verworffen werden; wann er dessen Vatter ist, der einem oder dem andern Theil advocando dienet. p. 264. sq. wird pro negativa ein Jenisch Responsum angeführet. p. 264. sq. und mit Rationibus pro & contra, illustrirt. p. 295-300.

Warum man von der Verwerffung eines Zeugens, auf die Verwerffung eines Richters, argumentiren könne. p. 296.

**Richterliche Befehle.** Wann dieselbige Rechts-Kräftig werden. p. 97.

## S.

**Sache.** Worauf bey Abhandlung einer jeden Sache hauptsächlich zu sehen sey. p. 1.

Wieferne ein jeder mit seiner Sache, nach eigenen Gefallen, schalten und walten könne oder nicht. p. 14. 23. sq. 184-189.

Wieferne ein jeder seine eigene Sache, auch mit des andern Schaden, erhalten, und bessern, könne. p. 14. sq. & p. 23.

Was zu einer Sache Veräußerung oder Erfüllung vor Requisita erfordert werden. p. 76. sq.

**Satan.** Ein besonder Exempel, da der Sātan durch eines betrüglichen und meineydigen Wirths Hinwegführung die periclitirende Unschuld eines Kauffmanns an den Tag gebracht. p. 364.

**Schade.** Wer den beym Bierbrauen entstandenen Schaden tragen und beweissen müsse. p. 189. vid. p. 243-254. in specie wer den zu denen Fässern beschehenen Schaden tragen müsse, wann der Kauffer selbige, als vor sich behörend, bereits bezeichnet hat. p. 252-254.



Zu Theodosii Schöpfers Bier-Bräu-Reche

- Was der so gebrauet hat, in Ansehung seines Schadens Reu- perirung, vor eine Klage anstellen könne. p. 190. Wird mit einem Prajudicio corroborirt, p. 191. solches aber reformirt, und Rationes von solcher Reforme angeführt. p. 191. sq.
- Ob und wieferne ein Wirth den in seinem Hause beschehenen Schaden zu ersetzen schuldig sey. p. 363-365.
- Schätzen. Was vor Leute zu Schätzung einer Sache müssen ge- nommen werden. p. 220.
- Schaafstall. Wo sonst kein Schaafstall gestanden darff niemand einen neuen aufrichten. p. 353.
- Teutsche und Lateinische Vers, vom bekannten Sprüchwort: Ein räutig Schaaf steckt die ganze Heerde an. p. 357.
- Schrift. (heilige) Ob alle Sachen dern in heiliger Schrift nicht gedacht wird zu verwerffen seyen. p. II.
- Die heilige Schrift selbst, soll, weil sie mißbraucht wird; nicht verworffen werden. p. II.
- Schultesius. (Joh.) Dessen, in Faveur der Stadt Gera, Anno 1601. in puncto des von umliegenden Dorff-Bauern angemastten Bier- schenckens und Brauens, erheiltes, wol ausgeführtes, und von der Leipziger Facultät und Pragerischen Appellations- Gericht confirmirtes Responsum. p. 57-124.
- Sicera. Was Sicera vor ein Franck sey, und wo dessen Meldung in der Bibel beschehe. p. 10.
- Soldaten. Wann denen Soldaten eine gewiesse Stadt zur Sub- sistenz angewiesen, selbige aber von derer Stadt Obrigkeit in die Wirths-Häuser verlegt worden; Ob der Wirth den Regress wegen Unterhaltung derer Soldaten, und von denenselben ver- ursachenden Schaden, an besagte Obrigkeit nehmen könne. p. 358.
- Sprüchwörter. Wieferne überhaupt die Sprüch- Wörter in de- nen Rechten beweisen. p. 247. in specie aber das Sprich- Wort: Daß ein Nachbar dem andern einen Brand schuldig sey. p. 247.
- Stadt. Rationes warum denen Städten, vor denen Edelleuten, das Bräu-Recht zustehet. p. 16-20. & 22-39.
- Derer Städte besonders Privilegium in puncto des Bier- schenckens. p. 19. sq. Daß solches Privilegium fast ein allgemei- nes Recht aller Städte sey. p. 75. sq.

Alphabetisches Register.

- Wieferne eine Stadt durch den Contract ihrer Rath's-Per-  
sonen obligirt werde oder nicht. p. 40-42.  
Daß, und warum durch derer Städte Aufnahm einen ganzen  
Landes grosser Behuf pflege zu zuwachsen. p. 83. sq.  
Wann eine Stadt, eine Stadt zu sey aufhöre, mithin das ihr  
angediehene Brau-Recht cessire. p. 313.  
Ob eine Stadt ein Verbrechen begehen könne, wird pro & con-  
tra, ex generali Natura derer Städte, und derer Verbrechen,  
untersucht. p. 313-319.  
Daß eine Stadt könne in den Bann gethan und geschleift wer-  
den. p. 314. Wann solches mit Recht oder nur *via Falli* be-  
schehe, und welch diverse Effectus solches causire. p. 318. Exem-  
pla dergleichen zerstörten Städte. p. 318.  
Daß eine Stadt einem eine Furcht einjagen könne. p. 319.  
Wann eine Stadt aufhöre eine Stadt zu seyn. p. 319.  
Aus was Ursachen verschiedene Städte seyn verlassen worden.  
p. 319. conf. *Gemeinde.*  
**Standt.** Derer drey Stände, des Lehr- Wehr- und Nähr-  
Standes, Pflichten, in artigen Versen. p. 56.  
Wann, wieferne, und binnen welcher Zeit, Republicquen &c. in  
vorigen Stand können restituirt werden. p. 105.  
**Statuta.** Daß und wann *statuta stricti Juris*, und wie selbige zu  
interpretiren seyen. p. 66. sq. p. 84. sq. p. 90. sq. p. 226. vid.  
p. 227. & 348. sq.  
Was derjenige vor eine Präsumtion vor sich habe der sich auf  
ein Statutum gründet. p. 113.  
conf. *Innungs-Statuta.*  
**Straffe.** Daß dieselbe nach dem Verbrechen müsse eingerichtet wer-  
den. p. 214.  
Wann die Straffe, auffer denen selbst schuldigen Verbrechen,  
auch noch andere betreffe. p. 317.  
**Streit-Sache.** Wie lange präsumirt werde daß einer seine eige-  
ne Streit-Sache wisse. p. 99.  
**Superioritet.** Daß unter dem Wort *Superioritet* die Macht Pri-  
viligia zu ertheilen, und *Statuta* zu setzen, begriffen werde, und  
solche jedem Landes-Herrn zustehet. p. 78. Ob das Bier-  
Brauen und Schencken dahin behöre. p. 79.

T.

*Termini technici.* Daß sich selbiger fast alle Wissenschaften, in specie die Juristen, bedienen. p. 2. Exempla von dergleichen Terminis, und warum man selbige lernen, auch es denen Juristen, daß sie sich selbiger bedienen, nicht verargen müsse. p. 2.

**Terwe.** Wo das Wort Terwe herkomme, was es in denen Niederlanden bedeute, und wie vielerley Terwe sey. p. 5.

**Testament.** Warum ein Vatter ein Testament, unter Kindern, ohne alle Solennitäten machen könne. p. 140. 157. 158. 167. Wann ein Testament unter Kindern gültig sey. p. 145. oder nicht. p. 160. sq. Was dergleichen Testamente in denen Rechten vor Faveurs genießen. p. 151.

Was zur Gültigkeit eines Mütterlichen, zwischen Kindern errichteten, Testamentes genug sey. p. 141.

General-Raison warum man bey denen von Eltern unter Kindern errichteten Testamenten nicht alles so genau, als sonst, suche. p. 141. vid. p. 161.

Vor zwey Schöpfen errichtete Testamente, werden, nach gemeinen Rechten, vor gültig gehalten. p. 141. vid. p. 149.

Ein specialer Casus über ein dergleichen Testament, ob solches; positis Circumstantiis, gültig sey oder nicht. p. 151-160. wird durch ein Erfurtisch und Marpurgisches Responsum decidirt. p. 154-160.

Warum ein vor der Obrigkeit errichtetes Testament vor gültig gehalten werde. p. 141. sq.

Durch welche Willens-Bezeugung ein Testament constituirte oder wieder aufgehoben werde. p. 145. 157.

Wann das letztere Testament das erste aufhebe. p. 145.

Welche Testamente, und warum, selbige Clausulam Codicillarem mit sich führen. p. 145. 161.

Wie ein rechts, gültiges Testament beschaffen seyn müsse. p. 156.

Daß, was sich einer im Testament selbst zuschreibt, nicht gelte. p. 137.

- Was zu einen Testamento nuncupativo vor Solennitäten genug seyen. p. 158.
- Ein special- Casus von einen vätterlichen, von einer fremden Hand, nur auf einen Zettul, ohne Solennitäten, geschriebenen, doch von dem Vatter selbst auf allen Seiten umschriebenen, wegen seiner aus dreyerley Ehen erzeugten Kinder, und andern Vermächtnissen disponirenden, doch sonder Besetzung des Jahrs und Tags ausgefertigten, Testaments, ob selbiges gültig sey oder nicht. p. 160-163. Ratio pro Negativa. p. 160. sq. nebst einen Präjudicio. p. 162. sq. Objectiones Affirmativæ, und Beantwortung derselben. p. 161. sq.
- Testirer. Daß man des Testirers Willen genau müsse befolgen. p. 144. Wann dessen Wille ein Testament vitios mache oder nicht. p. 152. 157. sq.
- Theile. Wann bey Erzehlung derer Theile nur etwas ausgelassen worden, so gilt das ganze Argument nicht. p. 51.  
Was zwey Theile mit einander abgehandelt, kan dem dritten weder schaden noch nutzen. p. 92.
- Theophilus. (Kaysers) Des Kaysers Theophili seiner, Rauffmannschafft treiben wollenden Gemahlin, gegebener artiger Verweiß. p. 18.
- Theur. Daß einem jeden erlaubt sey seine Sachen so theur er kan zu verkauffen. p. 220.
- Thun. Wann man von einem der etwas vor einen andern thut sagen könne, daß jener es selbst gethan. p. 16. Wiefern einer das was er selbst nicht thun kan, auch durch keinen andern darff thun lassen. p. 25.
- Titulus. Bey welcher Verjährung der Titulus unnöthig sey, und wann er præsumirt werde. p. 70.
- Todt. Daß der Todt alles, und also auch das Bier-Bräu-Recht, auflöse. p. 341.
- Treue. vid. *Fides bona*.
- Tribut. Was der Tribut sey. p. 241. Warum man an dessen statt keinen Antheil von der Sache, in specie von den Bier, nehmen soll. p. 242. sq.
- Trunckener. Ob ein mit einem Trunckenen gemachter Contract, in denen Rechten gültig sey. p. 211. sq.

Wie wann einer jemand mit Fleiß truncken machte, und danach mit ihme contrahirte. p. 212. Ein trunckener ist einem Kind, oder Rasenden, gleich. p. 211. Wann ein Trunckener, das was er trunckener-weise versprochen, halten müsse. p. 211.

**Trunckenheit.** Daß und warum die Trunckenheit eine Mutter der Wollust sey. p. 209. Von den Gradibus und Reatibus derselben. p. 211-212. Wie selbige Gradus zu erweisen. p. 211. Ob und wann das einer Jungfer in Trunckenheit beschehene Ehe-Verlöbnuß müsse gehalten werden oder nicht. p. 212. Ob und wann selbige bey Begehung eines Verbrechens jemanden entschuldige. p. 212. sq.

Klage wegen frequenz der Trunckenheit, und Mißbrauchs derer solche abstellen wollenden Reichs-Abschiede. p. 213.

V.

**Vasall.** Warum ein grosser Unterschied zwischen einem Vasallen und einem Bürger sey. p. 327.

**Vatter.** Daß, und warum, ein Vatter über die Mütterliche Güther Testamentlich nicht disponiren könne. p. 157. Daß ein Vatter seinem Kind, in eines andern Testament, etwas rechtskräftig vermachen könne. p. 159. Ob und wann ein Vatter seines, einer Parthey als Advocat oder Procurator dienenden, Sohnes könne als ein suspecter Richter verworffen werden. p. 264-300. Wann Vatter und Sohn vor eine Person gehalten werden. p. 297-299. Von eines Vatters Testament. vid. Testament.

**Veräußerung.** Was vor Requisita zur Veräußerung einer Sache requirirt werden. p. 76. sq.

**Verbrechen.** Ob eine Stadt ein Verbrechen begehen könne; wird pro & contra, ex Natura derer Verbrechen und derer Städte, untersucht. p. 313-319. conf. Gemeinde. Stadt. Die Verbrechen werden nicht vermuthet; sondern müssen erwiesen werden. p. 350.

**Verbothe.** Wie die Verbothe müssen interpretirt werden. p. 182.

**Verbottene Sachen.** Was verboten ist als ein Endzweck, ist auch als ein Mittel verboten. p. 183.

## Alphabetisches Register

- Verdopplung.** Was die Verdopplung derer Worte zu würcken pflege. p. 86. sq.
- Verjährung.** Was ratione der Verjährungs Art, Materie und Zeit, in specie in puncto des Bierbrauens, zu observiren sey. p. 36. sq.
- Binnen welcher Zeit die Verjährung, nach denen Sächsischen Rechten, Rechtskräftig worden. p. 69. 102. sqq. vid. tamen p. 125. Wann und wieferne zur Verjährung Fides bona requirirt werde. p. 70. 93. 106. conf. *Fides bona Possessio.*
- Wie die Verjährung zu interpretiren, und wieferne sie zu restringiren oder zu extendiren sey. p. 97. & 104.
- Wodurch die Verjährung unterbrochen werde. p. 97. sq. 101.
- Worinn die Verjährung bestehe. p. 105. sq.
- Vermuthung.** vid. *Prasumptio.*
- Verstand derer Worte.** Daß, wo selbiger klar vorhanden ist, es eine Schwachheit sey, weitgesuchte Argumenta vorzubringen. p. 79. & 87.
- Daß man allezeit nach den gewöhnlichsten; nicht nach den weitgesuchtesten, Verstand, ein Statutum interpretiren müsse. p. 85.
- Vertheidigung.** Wann die Vertheidigung erlaubt sey. p. 205. 258.
- Verträge.** (*pacta*) daß die Lehern allzeit denen Ersten derogiren. p. 93.
- Ufer.** Wieferne die Ufer, nach den Völcker Recht frey, und doch solche Freyheit ratione des Ankerwerffens restringirt sey. p. 21.
- Und.** Wieferne das Wörtl. Und. eine Rede zusamm verbinde. p. 182.
- Ungleichheit.** Wieferne eine Ungleichheit in Testamentl. Disposition zwischen Kindern erlaubt sey oder nicht. p. 143. sq. vid 149. 158.
- Universitas.* Was das Wort, denen Rechten nach, bedeute. p. 314. sq.
- Unkosten.** vid. *Gerichtsunkosten.*
- Völcker Recht.** Wieferne Handelschafft, Kauff und Verkauf dahin behöre, und daß was dahin behört niemanden könne gewehrt werden. p. 13. Wie weit solche Freyheit des Völcker Rechts sich erstrecke, und in welchen Sachen selbige sey restringirt worden. p. 20-22.
- Vollmachten.** Wie dieselbe pflegen interpretirt zu werden. p. 110.
- Vorbehaltung seines Rechtes;** wann solches jemanden zu statten komme oder nicht. p. 230.
- Vormund.** Wieferne Vormündere ratione ihrer Pupillen-Güther Vergleiche eingehen können oder nicht. p. 44. sq.

Warum von eines Vormunds Verrichtung, auf eines Stades  
Raths Verrichtung, nicht könne argumentirt werden. p. 45.

W.

Weeg. Was derjenige, der auf einen unrichtigen Weeg ertappt wird,  
vor einen Verdacht gegen sich erwecke. p. 350.

Wehrt. Auf welche Sachen die Obrigkeit selbst den Wehrt zu setzen  
pflege. p. 218.

Woraus der Wehrt einer Sache estimirt werde. p. 134. Wo  
durch derselbe erforscht werde. p. 144. vid. p. 220.

Weme zustehe den Wehrt auf das Schenck-Bier zu setzen. Der  
Obrigkeit, oder dem ausschenkenden Bauren, pro & contra.  
p. 218-221.

Wein. Von des Weins Tugenden. p. 186, sq. Dessen Unterschied  
und verursachender Schade. p. 188.

Weise sine Weyse. Was dieses Wort auf Alt-Deutsch bedeute. p. 5.

Wieder-Ruff. vid. Abbitte.

Wille. Daß der letzere Wille eines Testirers müsse genau befolgt  
werden. p. 144. Wann selbiger ein Testament vitios mache oder  
nicht. p. 152. Ob ein Testator seinen letzten Willen durch seiner  
Tochter Curatoren erklären und erfüllen lassen könne. p. 152.  
& 153.

Wirth. Ob ein jeder einen Wirth abgeben könne, pro & contra. p.  
351-353. Ob ein Wirth ein jeden Gast einzunehmen schuldig sey.  
p. 353-357. Ob ein Wirth die Einwohner zwingen könne, nur  
sein, und kein ander, Bier zu kaufen. p. 358. & sq. Und ob solches  
Recht verjährt werden könne. p. 359. sq. conf. 360. usque 362.  
Ob die Wirths derer Gäste Waahren innehalten können, bis  
sie wegen Essen, Trincken &c. contentirt sind. pro & contra.  
p. 362. & 363. Ob und wann derselbe schuldig sey den im Wirths-  
Haus beschehenen Schaden zu ersetzen. p. 363-365. Besonders  
Exempel eines Betrugs so ein gottloser Wirth gespielt, und wie  
es damit abgelauffen. p. 364.

Wirthschafft treiben. Was darunter verstanden werde p. 155.

Wirths-Haus. Daß einem Vatter eine Injurie angethan werde,  
wann man sein Sohn ins Wirths-Haus führt. p. 351. Daß  
einer

Alphabetisches Register 2c.

einer gangen Gemeinde daran gelegen sey, wann tüchtige Births-  
Häuser gehalten werden. p. 352-362. Ob nach Gefallen neue  
Births-Häuser können aufgerichtet werden oder nicht. p. 353-  
356. Ob man Births-Häuser an einen andern Ort verlegen  
könne. p. 354. sq. Daß das Recht: Births-Häuser aufrichten  
zu dürfen, ad Regalia gehöre, p. 353.

**Wissen. Wissenschaft.** In welchen Sachen, und wieserne, præsu-  
mirt werde, daß jemand Wissenschaft von etwas habe. p. 80.  
Wann man sagen könne daß einer Wissenschaft von etwas habe.  
p. 106.

3.

**Zeichnen.** Wann und warum das Aufzeichnen einer Sache so viel  
würde, daß der Zeichnende den daran entstandenen Schaden  
tragen müsse, pro & contra. p. 252-254. passim.

**Zeit.** Die folgende Zeit macht oft erlaubt, was sonst nicht erlaubt  
war. p. 36.

**Zeugen.** (bey einem Testament) wann weniger derselben wider meh-  
rere gelten. p. 143.

**Zoll.** Abbatis Panormitani Entscheidung einer Zoll-Sachen anbe-  
treffenden Frage. p. 94. sq.

**Zweyerley Personen.** Was zweyerley Personen verrichten ist nicht  
einerley. p. 202.

**Zwihander a Bude.** Warum sich der Author anfänglich also genennt,  
nebst verschiedener Autorum favorablen Iudicio von diesen, un-  
ter besagten unbekannt-gebliebenen Nahmen herausgekommenen  
Tractat. V.

E R D E.